

August

Kurfürst von Sachsen

Bergordnung
für die Bergwerke
in Altenberg

1568

Neu aufgenommen
von
Eva Jaschik
Dresden 2023

auf der Grundlage einer Bergordnung
Kurfürst August von Sachsen
für die Bergwerke
in Altenberg

vom 1. Mai 1568

in
Johann Friedrich Lempe
Magazin für die Bergbaukunde
Neunter Theil
Dresden

1792

Einleitung

Diese erste „Große Bergordnung“ für den Zinnbergbau in *Altenberg* wurde am 1. Mai 1568 von Kurfürst *August von Sachsen* erlassen. Vorangegangen waren seit 1448 fünf Bergordnungen, in denen grundsätzliche Probleme des Betriebes der Bergwerke auf dem *Altenberg* sowie für das Leben in der zugehörigen Siedlung geregelt wurden. Dies wurde auch seitens des Kurfürsten in der Einleitung festgestellt.

In den 49 Paragraphen der Bergordnung wurden neben den bergrechtlichen Regeln (Mutung, Verleihung und Größe der Grubenfelder) auch die Fristen genannt, bevor eine Grube ins Freie fällt. Weiterhin wurden die Rechte und Pflichten des Erbstollens definiert sowie betriebswirtschaftliche und soziale Probleme geregelt. Die Anzahl der Kuxe einer Grube wurde auf 128 festgelegt, wobei jeder Gewerke über mindestens acht Kuxe verfügen musste. An Stadt und Kirche durften keine Freikuxe ausgegeben werden.

Ausführlich beschrieben wurden die Rechte und Pflichten der Bergmeister, der Geschwornen, der Zehntner, der Schichtmeister, der Steiger, der Markscheider, der Mühlmeister und der Schmelzer.

Im Gegensatz zu der bisherigen Hierarchie stand jetzt ein vom Landesherrn eingesetzter Amtsverwalter über dem Bergmeister. Als oberste Aufsichtsperson wurde zusätzlich ein „Ober-Berg-Meister“ genannt, welcher wiederum dem Amtsverwalter weisungsbefugt war. Diese Hierarchie könnte als Anfang des späteren Oberbergamtes und der damit verbunden Position des Oberberghauptmannes interpretiert werden.

Die Arbeitszeit der Mühlmeister und Seifenarbeiter wurde geregelt und das Prozedere des Anschnitts, der Abrechnung der Zubeußzahlungen sowie der Lohnzahlungen beschrieben.

Verboten wurden die Bierschichten, der „Gute Montag“, Hochzeiten in der Woche sowie der Ausschank von Bier und Wein in allen zum Bergbau gehörenden Gebäuden.

Neu war die Pflicht zur Zahlung des Büchsenpfennigs für die Unterstützung alter und kranker Bergleute sowie für die jeweiligen Gewerken die Übernahme des Arztgeldes und die Zahlung eines vierwöchigen Krankengeldes bei einem Arbeitsunfall.

In weiteren 12 Paragraphen wurden die Vorschriften beim Pochen und Schmelzen der Zinnerze sowie für deren Handel benannt.

In 11 Paragraphen wurde darauf verwiesen, dass die Handlungen analog der Silberbergordnung erfolgen sollten (z. B. die Verleihung auf Klüften und Gängen

und deren Vermessung, das Stollnrecht (sofern nicht in dieser Bergordnung geregelt), die Rechtssprechung durch den Bergmeister und Fristsetzungen). Hier war wahrscheinlich die Bergordnung von Kurfürst *August* aus dem Jahr 1554 gemeint, der ersten für das gesamte Kurfürstentum *Sachsen* gültigen Bergordnung.

Am Ende dieser Bergordnung folgten die abzulegenden Eide der Bergmeister, der Geschwornen, des Bergschreibers, des Gegenschreibers, der Schichtmeister, der Steiger, der Mühlmeister, der Flößmeister, der Zwitterteiler und der Schmelzer.

Verwendet für diese Edition wurde die Veröffentlichung dieser Bergordnung in *Magazin für die Bergbaukunde*, Neunter Teil, herausgegeben 1792 in Dresden von *Johann Friedrich Lempe*.

Für die Abschrift des gesamten Textes zeichnet *Eva Jaschik* verantwortlich. Bearbeitet, korrigiert und komplettiert wurden die Texte durch *Uwe Jaschik*.

Bergordnung

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz Marschalch vnd Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, und Burggraff zu Magdeburg ꝛ. Thun Kund und zu wissen hiermit öffentlich für aller Menniglich; Nachdem der Allmächtige gütige Gott, unter andern herrlichen Gaben, damit er unsere Churfürstenthumb und Lande aus sonderlichen Gnaden, mildiglich und reichlich gesegnet, die Marggraffschafft Meissen, auch mit einem vortrefflichen beständigem Zyn Bergkwerke uffm Altenberg begnadet, daß in derselben Bergk-Refier, nicht allein reiche Zyn-Stein und Zwitter, Stock und Gangweise brechen, sondern auch andere schöne und mächtige Gänge von allerlei Ertz und Metallen gefunden, und antroffen werden, dahero künftig durch göttlichen Seegen, beständige gute Besserung und reichlicher Nuz zu hoffen und zu gewarten; Und aber solch herrlich, statlich und genüßlich Zyn-Bergkwerk, biß dahero mit keiner sonderlichen gewissen beschriebenen Ordnung gefasset, noch vorsehen gewesen, Sondern mehrentheils, nur nach alter Gewohnheit und Gebräuchen, welche doch ein ieder in vorfallenden Mängeln und irrigen Gebrechen, zu seinem Vortheil und Gefallen anziehen, deuten, und gebrauchen wollen, gerichtet, und erhalten worden, Darauß denn nicht allein große Unrichtigkeit und Unordnung, die Uns, und unsern Bergk Ambtleuten, vielmehr Mühe, Verdrießlichkeit, Ahnlauffens und Beschwerunge, als andere unsere Bergkwerke verursacht, Sondern auch dieser Unrath erfolget, daß diß genüßliche alte Bergkwerk, wie itzo noch für Augen, zu keinem rechten beständigen aufnehmen und Gedey der Gewerken, so wohl als auch unser armen Unterthanen der Inwohner uffm Altenberge, hat können gebracht werden.

Damit nun solche Unrichtigkeit, Unrath, und nach beschwerlicher, sorglicher Vorderb vorkommen werden müge, Als haben Wir aus gnädigstem väterlichem Gemüth, so wir zu den Bergkwerger, dem gemeinen Nuzz, und unsern Unterthanen tragen, mit wohlbedächtigem Raht unserer Bergkverständigen Räfte, und Bergk Amtsleute, Eine Bergk-Ordnung, wie es künfftig auf berührten Altenbergischem Zyn-Bergkweg, allenthalben soll gehalten werden, stellen, verfassen, und umb gemeines Nuzzes willen, in Druck vorfertigen lassen, wie hernach folgend von Artickel zu Artickel unterschiedlich und klerlich zu befinden.

Wollen auch solche Bergk-Ordnung, und was darinnen begriffen, hiermit aus hoher Fürstlicher Macht, und von Obrigkeit wegen, also gesätzt, geordnet, aufgerichtet, geboten, confirmirt und bestätigt haben, und thun solches alles hiermit und in Krafft diß Brieffs, Und gebieten darauff, befehlen auch und wollen, daß sich alle und igliche, ausländische und einheimische Gwergken, BergkLeut, Vorleger, Steiger, Häuer, Arbeiter, und wer mit berührtem Zyn-Bergkweg aufm Altenberg zu thun und zu schaffen hat, oder gewinnen wird, solcher unserer Ordnung allerdings gemäß vorhalten, derselben wücklich nachsetzen, gehorsamlich geleben, und gebührliche Folge thun sollen, als lieb einem ieden seie unsere ernste schwere Straff, und höchste Ungnade zu vermeiden. ꝛ. ꝛ.

Folgen die Artickel, der Zyn-Bergkwerger-Ordnung.

Der I. Artickel.

Wie die Muhtungen sollen ahngenommen, und alßdann
verliehen werden.

Erstlich soll unser itziger oder künfftige Bergmeister einem ieglichen Muhter, nach Bergkläufftiger weise, zu welcher Zeit er ahngesucht wird, der Muhtunge geständig sein, und von stund ahn von dem Muhter ein Bekänntnußzettul nehmen, auf welchen Tag die Muhtung beschehen, und alßdann fleissig achtung haben, daß er auf nichts anders, denn auf rechten streichen Gängen, Stöcken, Flözzen oder Klüfften, die Augensichtig gemacht und entblößet sein, dabei Er den Aufnehmer behalten kan, vorleihe. Alßdann, nach gnugsamer Besichtigung, soll der Lehen-Träger die nechsten vierzehen Tag nach der Muhtung, auf den verordneten Leihe-Tag, im bestätigen erscheinen, und denselbigen Zettul, wie gebührlichen bestätigen, und ins Bergk-Buch einschreiben laßen, davon soll dem Lehen-Träger Abschrift gegeben, und ohne gnugsame nothwendig Ursachen keine Frist, auch den Zettel über zwei mahl zu erlängern, nicht nachgelassen werden. Und ob unser Bergk-Meister iemands Muhtungen wegern würde, mit Vorwendung, das solch Lehen vorhin durch einen andern gemuhtet, das soll er demselben mit dem Zettul, so er zuvor ahngenommen, alßbald beweisen.

Es soll ein ieder Lehen-Träger, alßbald nach seiner Bestätigung, seinen Gang, Stock, Flözz, oder Klüfft, zu belegen schuldig sein; Da aber dasselbe verbliebe, und zum wenigsten mit einem ganzen Heuer seine Fundgrube oder Maassen nicht bauen würde, oder aber mit Bewilligung des Bergk-Meisters nicht verschreiben ließ, dieselbigen Fundgruben oder Maassen sollen wieder in unser Freyes gefallen sein, und wer sie begehrt, verliehen, und vermög unser Silber-Berg-Ordnung frei gemacht werden.

Auch soll ein Lehen-Träger in den nechsten Vierzehn Tagen nach der Bestätigung, seine Fundgruben und Maaßen zu sich nehmen, und ihme vermessen lassen ꝛ. Davon soll dem Berg-Meister und Geschwornen, auch dem Bergk-Schreiber, wie von Alters her gebräuchlich, ihre Gebühr gegeben werden.

Es soll auch neben der Bestätigung der alten Zechen verzeichnet werden, durch welchen Geschwornen solche Zechen frei gemacht, und da arme Gesellen eigene Lehen hatten, mag ihnen der Bergk-Meister bey der Weil Arbeit zu bauen vergünstigen.

Und sollen auf den Vorleih Tagen alle Belehunge, Fristunge, Steuern, Schied und Verträge, ordentlich einschreiben lassen, und soll die Gebühr den Amtleuten, wie vorhin gebräuchlichen, gegeben werden.

Der II. Artickel.

Daß man unsern Amtleuten, vermöge dieser unser Ordnung, gehorsam sein soll.

Alle bauende Gewergken, Steiger, Schichtmeister, Mühlmeister, und alle diejenigen, so dem Bergkwerk zugethan, sollen unsern verordneten Ambts-Vorwalter, Bergk-Meister und Geschwornen in allen Puncten, Stücken und Artickeln, dieser unserer Ordnung, dergleichen auch in allen andern, was sie nach Bergkwerkgs Recht, und wohlhergebrachten üblichen Bräuchen, zu Nuzz, Nohtdurfft, und Förderung des Bergkwerks, mit ihnen schaffen, gebieten, und befehlen, ohne Wiedersezzung Gehorsam leisten, ihre und ihrer Gewercken Sachen, gegen ihnen nicht mit spizzigen ungeschikten Wortten, sondern Bescheidenlich verantwortten. Würde es aber einer oder mehr verächtlicherwise übergehen, der soll von unsern Amtsvorwalter und Bergk-Meister, unerwartet unsers fernern Befehligs, ernstlichen gestrafft werden.

Da aber iemands vermeinte, ihm geschehe durch unsern Ambts-Vorwalter, Bergk Meister, und Geschworne unrecht, oder ungütlich, oder ihm würde was wieder die Billigkeit aufferlegt der laß es mit gebührlicher Bescheidenheit an unserm Hauptman der Erz-Gebürge, oder Ober-Bergk-Meister gelangen, die sollen alsdann an unser stat, gebührliches einsehen vorwenden, und die Billigkeit verfügen, darmit sich niemand mit gutem Grunde zu beschweren haben soll ꝛ.

Der III. Artickel.

Von des Bergk-Meisters Amt.

Der itzige und künftige Bergk-Meister sollen sich unsers Amtsvorwalters Befehlich und Bescheids verhalten, seinen Pflichten nach, täglichen auf den Gebürgen sein, Stolln und Zechen fleissig befahren, gute Aufachtung haben, daß rechte Schicht gehalten, treulich und fleissig gearbeitet, nützliche Gebäude ahngeben, wo er Schaden befindet, abwenden, oder unserm Ambts Vorwalter ahnzeigen, Dergleichen in Mühlen, Puchwergk und Hütten allenthalben gute Auffachtung haben, daß treulich und fleissig gearbeitet, den Gewergken nichts veruntrauet, oder sonst unnützlich umbkomme, und alles so viel möglich, zu rath gehalten werde.

Der IV. Artickel.

Von der Geschwornen Amt.

Die Geschwornen sollen sich unsers Ambts Vorwalters und des Bergk-Meisters Befehlich und Bescheids verhalten, täglich auf den Gebürgen sein, Stolln, Schächt und Zechen getreulich und fleissig befahren, gute Aufachtung haben, daß rechte Schichten gehalten, treulich und fleissig gearbeitet, und wo sie Mangel befinden, so viel möglich, abwenden, oder unserm Bergk-Meister anzeigen, damit dasselbige abgeschafft und verbessert, deßgleichen in Hütten und Mühlen, und sonst allenthalb zusehen, damit den Gewergken zu Nuzz und bestem gearbeitet, und nichts vernachtheilet werde.

Der V. Artickel.

Von des Zehendners Amt, wie er uns unsere Gebühr einbringen soll.

Unser Zehendner soll neben dem Bergk-Meister und Geschwornen gute Aufachtung haben, daß auf unsern Bergkwergen allenthalben getreulich gehandelt, und von den Guß-Meistern ordentliche Verzeichnuß nehmen, darmit er unsern gebührenden Zehenden, und was uns zuständig, treulich und fleissig einfordere, und soll uns, wie wirs verordnen werden, zu jederzeit richtige und klare Rechnung thun, und gnugsamen Vohrstandt bestellen.

Der VI. Artickel.

Von Gewergkschafften ins Gegen-Buch zu antwortten.

Wenn Zechen oder Lehen, alte oder nãue, auf den Zwittern bestätigt sein würden, so sollen dieselben mit Vorwissen des Bergk-Meisters, ins Gegenbuch, welchs wir darzu verordnet, zuverleiben geantworttet werden, und sollen nicht mehr denn Hundert und Acht und Zwanzig Kuckes gemacht, dieselbigen sollen

auch nicht ferner denn auf Acht Kuckes vereinzelet werden, Es sollen auch die Gewergken auf den Zwitterzechen, dieweil sie keinen Erbtheil, dergleichen der Stadt und Kirchen keinen Kuckes vorbauen, und die Gewergken zu vorn, beneben den Zyn-Händlern bewilliget, Die Gewergken von einem ieden Centner Zyn Drey Pfennig, und die Händler von dem Centner Drey Pfennig, zu erhaltunge Kirchen und Schulen, iederzeit reichen und geben, Deßgleichen sollen vorhin von allen Stollen, alten und nauen Zechen, von iedem Centner Zyn die Gewergken drey Pfennig, und die Händler Drey Pfennig iederzeit geben und reichen.

Der Gegenschreiber, welcher von uns darzu geordnet, und gebührlicher weis verEydet soll werden, soll sich allenthalben den Artickeln unserer Silber Bergk Ordnung, mit dem Ein- und Abschreiben der Gewergken Theil, gemäß halten, auch nicht mehr von allen Stücken, denn so viel ihme dieselbe unsere Ordnung zulást, zu seiner Gebühr und Belohnung nehmen; Allein vom Abschreiben einer ganzen oder halben Schicht, soll man ihm allweg zweene Groschen geben, deßgleichen sollen sich auch die Gewergken, mit Gewehr der Theile, oberührter Ordnung nach halten, und darnach geweisat werden.

Der VII. Artickel.

Von der Schicht-Meister und Factorn Amt.

Ein jeder Factor oder Schichtmeister, wenn er von den Gewerken ahngenommen, und vom Bergk-Meister bestätigt, so soll er auf der Zechen, Hütten, Mühlen, allenthalben fleissig zu sehen, das treulich und fleissig gearbeitet, auch so oft es die Noth erfordert, Zechen befahren, und daß die Gebäuhde ordentlich ahngestalt, den Gewercken zu Nutz und bestem gebauet, einrathen helffen, alle Wochen in Gegenwärtigkeit der Gewercken, alles was auf Bergk, Mühlen und Hütten gehet, verrechnen, und ein jedes, wie das Nahmen haben mag, aufs baßfeileste als es möglich zu bekommen, kauffen und erzeugen, darinnen keinen Vortheil suchen, auch mit baarem Geld und keiner Wahr lohnen, Do er aber einigerlei eigenen Nuzz suchen würde, soll er seines Diensts entsätzt, und darzu mit Ernst gestrafft werden.

Der VIII. Artickel.

Wer Schicht-Meister oder Factor, und Steiger zu bestellen.

Alle Schichtmeister oder Factor, deßgleichen die Steiger sollen von dem mehrern Theil der Gewercken ahngenommen und bestellet werden; Doch sollen die Gewercken solche Personen den Ambtleuten ahngeben, die zu ihren Diensten geschickt, verständig, und eines ehrlichen Hehrkommens und Wesens sein, und ihrem Aemptern fürstehen können. Trüge sichs aber zu, daß durch etliche Gewercken und Gunst, solche Personen, die da nicht tüchtig, oder muthwillig zänckisch, und ganz unverträglich ahngegeben würden, die soll der Amtsvorwaller und Bergk-Meister, keines wegus zu solchen Aemptern und Diensten zu

lassen, sondern den Gewercken aufflegen, daß sie andere tüchtige Personen kiesen, dieselben sollen gedachte unsere Ambtleute gebührlichen VerEyden und bestätigen; Und soll ein ieder Schichtmeister oder Factor, gnugsame Vorstände zu bestellen schuldig sein ꝛ.

Der IX. Artickel.

Von der Händler Factor, und der Gewergken Schicht-Meister.

Es soll auch der Händler Factor, noch der Gewergken Schicht-Meister, oder andere, den Arbeitern mit keiner Wahr lohnen, oder hierinnen ihren Vortheil noch eigenen Nuzz suchen. Da aber einer oder mehr brüchig befunden, so soll der oder dieselbigen, von unsern Ambtleuten unnachlässig, nach Verbrechung der Sachen, mit Ernst gestrafft werden. Und do die Ambtleute darinnen nachlässig, so wollen wir sie nicht ungestrafft lassen.

Der X. Artickel.

Von der Steiger Befehlich und Ambt.

Es soll ein ieder Steiger zu rechter Schicht, wie dieselbige geordnet, auf dem Berge sein, und den Arbeitern Unslet, Eisen, und andere Nothdurfft reichen und geben, mit ihnen in die Grube fahren, und die Arbeiter getreulichen ahnweisen, daß sie den Gewercken zu Nuzz arbeiten, auch für sich selbst Fleiß thun, daß treulich gearbeitet, die Zwitter rein gehauen, der Schicht fleissig gewartet, und der Gewergken Nuzz und Bestes gefördert.

Do aber Unfleiß durch die Ambtleut befunden, soll derselbige seines Dienst entsetzt, und gestrafft werden.

Es sollen sich auch die Arbeiter auf dem Berge, des Steigers, so auf einer ieden Zechen geordnet, Befehlich und Bescheids verhalten, ihrer Schichten getreulich warten, und Fleiß haben, daß sie den Gewergken zu Nuzz arbeiten.

Do aber der Steiger einen unfleissig befindet, soll er denselbigen ablegen, oder unserm Bergmeister ahnzeigen, daß er gebührlich gestrafft werde, Und soll keinem Arbeiter zwo Schichten zu fahren nachgelassen werden, Do er aber einige Lehenschaften hette, mag er dieselbigen bei seiner weil bauen.

Der XI. Artickel.

Von wöchentlichem Ahnschnitt und Lohnen.

Die Schichtmeister und Steiger, so mit Zubuß bauen, dergleichen alle diejenigen, so von Vohrlägern Geldt auf Zien entlehnen und nehmen, sollen alle

Wochen auf einen Tag, welcher darzu benennet wird, ahnschneiden, was auf Bergk, Mühlen, Hütten, und sonsten auf die Zechen gegangen, stückweis, auch die Nahmen und Zu Nahmen aller Arbeiter, und was ein ieder gearbeitet, und wofür das Lohn ausgegeben, eigentlich anzeichnen, solches den Geschwornen fürlesen, und sie es überlegen lassen, auch derselbigen wöchentlichen Summa ein Verzeichnuß übergeben, welches soll mit Fleiß bewahrt, und zur Rechnung wieder fürgelegt werden.

Und so die Geschwornen im Ahnschnitt, ungeschicklichkeit oder Untreu vermercken, das sollen sie unserm Bergkmeister, und der Bergkmeister förder dem Hauptman der Erzgebirge, oder Vorwalter, nach gestalt der Vorhandlung zu straffen, ahnzeigen.

Die Schichtmeister, Vorsteher, oder Gewergken sollen mit guter landwe-riger Münz lohnen, keinem Arbeiter seinen Lohn aufschlagen, noch mit Wahre lohnen, Einem ieden auf den Sonnabend dasselbige zu eignen Händen stellen.

Es sollen auch ein jeder Vorsteher der Zechen, weder an der Münz, Uinselt, Eisen, Seihl, Nagel, Zwillich, und anderer Nothdurfft zum Bergwerg gehörig, über ihren gesätzen Lohn, keinen Vorthail oder genuß suchen, bei unser ernster Straff ꝛ.

Der XII. Artickel.

Vom Frey machen.

Welcher Zwitterzechen frey machen lassen will, der soll zuvor unserm Bergk-Meister darumb ahnsprechen, folgend mit seiner Zulassung, mit zweyen Geschwornen beweisen, daß dieselbe Zech ohne des Bergkmeisters Nachlassun-ge, Drey anfahrende frühe Schichten, nicht bauhafftig gehalten seye, und wenn sie also dieselben Drey ahnfahrenden Schichten ungearbeitet finden, sollen Sie die frey erkennen. Doch soll der Bergk-Meister für die Bestätigung, der alten Gewercken Ursach, auf ihr ansuchung hören, warumb die Zech nicht in das freye gefallen sein soll, Und da ihre Uhrsachen nach Bergk-Recht gnugsam, soll er sie darbey bleiben lassen.

Würde eine Zeche frey gemacht, und es legen gewunnene Zwitter auf der Halden, so sollen dieselbigen Zwitter denjenigen, so sie gewonnen, folgen, so fern sie die, in Zeit vom aufnehmen auf ein Viertel Jahr hinweg führen. Do sie aber in obberürter Zeit nicht hinweg geführt, alßdann sollen sie dem Freymacher bleiben. Was aber die alten Gewergken vor Zwitter oder Vorrath für der Mühlen, oder an Schlakken für den Hütten hetten, der soll ihnen bleiben.

Der XIII. Artickel.

Von Zupußbahnlegen auf die frey gemachten Zechen.

Ein ieglicher Auf-Nähler alter Zwitterzechen, soll bald nach dem Bestetigen ein Zupuß Brieff anschlagen, und Vier Wochen stehen lassen, Es soll aber unser Bergmeister auf ein Schicht über Fünff Gulden ahnzulegen nicht gestatten, damit die alten Gewercken von ihren Theilen durch die große Zupuß nicht gedrungen werden, und welcher seine Zupuß also erlegt, soll bei seinen Theilen bleiben.

So aber eine Zeche Jahr und Tag gelegen, soll man keinen alten Gewercken zuzulassen schuldig sein.

Der XIV. Artickel.

Von Zupuß ahnlegen, und dem Retardat.

Wo es die Noth erfordert, soll alle Quartal in der Rechnung, nach achtung unsers Hauptmans, Vorwalters und Bergmeisters, und mit Vorwissen der Gewercken, nothdürfftige Zupuß ahngelegt werden. Der Schichtmeister soll vom Bergmeister einen Zupuß Brieff empfangen, ahn schlagen, und wie gebräuchlich vier Wochen stehen lassen, Welcher Gewercke dann in denselben vier Wochen seine Zupuß selbst, oder durch seinen Verleger dem verordneten Schichtmeister oder Vorsteher, nicht reichen oder vergnügen wird, dem sollen seine Theile, nach Ausgang der vier Wochen ins Retardat gesetzt werden.

Dieweil es aber ein arm Bergkweg, haben wir umb der armen Gewercken willen, so ihre Zubussen in solchen vier Wochen nicht zu geben vermögen gnädigst verordnet, daß man sie nach den verflossenen vier Wochen, vierzehnen Tage lang, da sie ihr Geld und Zupuß erlegen, wiederumb zu, und bei ihren Theilen bleiben lassen möge. Wo sie aber säumig befunden, und die Theil ganzer Sechs Wochen im Retardat stehen liessen, und nicht verlegten, die sollen alßdenn den Gewercken, so verlegt, sämbtlichen zum besten heimgefallen sein, und Sie, krafft unserer vorigen Ordnung, macht haben, nach verflossener Zeit, solche Theil unter sich auszutheilen, oder aber zu ihren besten zu verkauffen.

Wolten aber die Gewercken unteinander, wöchentlich die Kostung zusammen legen, und ohne Zupuß bauen, das soll ihnen frei stehen.

Da aber zwischen denselbigen, daß einer oder mehr seinen Antheil des Unkostens wöchentlich nicht erlegte, Zwiespalt sich zutrüge, alßdenn soll der Bergmeister auf Ansuchen der andern Gewercken, demjenigen, so den Unkosten schuldig ist, aufferlegen, solchen hinterstelligen und aussenstehenden Unkosten, in vier Wochen unverzüglich zu ergänzen, und so er darinnen säumig, so sollen nach Ausgang der vier Wochen seine Theil den andern, so ihren

wöchentlichen Unkosten erlegt, in gemein zugeschrieben werden, doch das ordentliche Rechnung vor dem Bergkmeister davon geschehe.

Der XV. Artickel.

Die Zechen nicht zu verstürzzen, und von Bergk Vesten.

Es sollen unsere Bergkmeister und Geschworne sonderlich verhüten, daß die Zechen und Stollen nicht verhauen oder verstürzet werden. Wo es aber beschehe, so sollen dieselbigen, welche die Zechen also verhauen und verstürzzen, gefänglich eingezogen und nicht herauß gelassen werden, sie verbürgen denn gnungsam, denselbigen Bergk an Tag zu fördern. Do aber jemand etwas verstürzzen wolte, das soll zuvor durch den Bergk-Meister und die Geschwornen besichtiget, und ob es dem Bergkweg nicht schädlich seie, berathschlaget werden.

Nach dem sich auch in künftiger Zeit auf diesem unsern Zwitterbergkweg sonder Zweifel zutragen wird, daß man in der Teuffe die Gänge nicht gar zu breitem Blick aushauen, sondern Berg Vesten, die den Bergk tragen, und dardurch den Gebäuden zu helffen, wird müssen stehen lassen. So wollen wir hiermit aus billicher und nothwendiger Fürsorg, allen bauenden Gewergken, bei vermeidung unserer Ungnade und ernster Straffe, befohlen und geboten haben, wo sichs künftigt also zutragen würde, dieselben Bergk Vesten nach ahnweisung und Erkantnuß Bergk-Meister und Geschwornen stehen zu lassen, welche aber dieselbigen fürsätzlich und heimlich weghauen, oder einbrennen würden, die sollen unsere schwere Straffe empfinden und gewärtig sein.

Der XVI. Artickel.

Von der Qvartal Rechnung.

Alle Schichtmeister und Vorsteher der Zechen, solle alle Qvartal aufnahmhafftige Tage, die wir dann hierzu bestimmen werden, für unserm Hauptmann, Vorwalter, Bergkmeister und Geschwornen, beständige und richtige Rechnung thun, Einnahm der Zubuß sambt dem gemachten Ziene, darnach die Ausgab auf Bergk- und Mühlen, und sonsten, was auf die Zechen gangen, ordentlich, fürnehmlichen von Wochen zu Wochen, wie das selbe ahngeschnitten, in saubern reinen Registern, sambt lauter klahren Beschluß, was Schuld oder Vorrath bleibet, gezwiefachet vorbringen, vorlesen, und das eine bei unsern Ambtleuten einlegen, auf das sich dieselbe unsere Ambtleute, dergleichen die Gewergken zu ihrer Nothdurfft, in alleweg daraus erkunden mögen.

Hierzu sollen alle diejenigen, so Zubuß ahngelegt, die Gewergkschafften aus dem Gegenbuch, neben den Registern haben, und mitbringen.

Der XVII. Artickel.

Wie man auf den Zwittern verdüngen soll.

Würden die Gewerken oder ihre Diener begehren, auf den Zwittern zu verdüngen, alßdänn sollen die Geschwornen die Zwitter besichtigen, und mit Fleiß behauen, und da sie befinden, daß es alles zu hawen, und nichts zu sondern, oder auszuhalten seie, mögen sie nach Gefallen der Gewergken, den Häuern auf Gewin und Verlust verdüngen. Wollen auch die Gewergken dem Mühlmeister die Zwitter zu rösten und aufzubereiten verdüngen, das sollen sie zu thun macht haben.

Der XVIII. Artickel.

Von Pochwergen oder Mühlen.

So iemand bei unserm Bergkmeister, Pochwerg oder Mühlen muhten und aufnehmen würde, die soll er ihme, so ferne sie den alten vorigen verliehenen Pochwergen nicht schädlichen oder zu nahe sein, verleihen und bestätigen, darvon soll der Lehen Träger dem Bergk-Meister Zwölff Groschen, und dem Bergk-Schreiber Zweene Groschen geben.

Alle diejenigen, so näue Pochwerg bauen, die sollen ihre Weer also machen, und die Wasser fassen, daß sie den nechsten über ihnen das Wasser nicht zurück unter die Rade auftreiben, sondern dieselbigen Rade über ihnen allewege umb 3 vrtel Freybergische Ellen frey lassen. Welcher aber darwider bauen und handeln würde, den soll der Bergkmeister mit seinen bauen nicht zulassen.

Es soll der Bergk-Meister fortahn kein Pochwergk auf das übrige Wasser verleihen ꝛ. Damit auch Hadder und Zanck vorkommen, so soll sich keiner unterstehen, bey schwerer Straff, die Quäll und Einfälle, so bißhero im Hauptfluß gegangen, abzugraben, und anders wohin zu führen.

Der Bergk-Meister soll keinen Erb-Fluß verleihen, sondern uns zum besten frey lassen, Würden Pochwerg oder Hütten, ganz, die Helffte, oder zu Schichten verkaufft, davon soll iedes Theil dem Bergk-Meister Drey Groschen, und dem Bergk-Schreiber Einen Groschen geben.

Der XIX. Artickel.

Von denen, so zur Miethe pochen müssen.

Diejenigen, so nicht eigen Pochwerg haben, und ihre Zwitter bey andern zur Miethe pochen müssen, die sollen von Sechzig Hülen oder Fuhdern, Fünff

Gülden dem Mühlherren zum Zinse geben. Es sollen aber die Mühlherren denselbigen ihre Graupen, Schlamm und Affter, nach ihrem Ruzz zu genießen, zweymahl herwieder zu arbeiten nicht weigern noch wehren, und was also denn bleibt, das soll zur Mühlherren Erbe gestürzset werden. Da aber einer nicht ein ganzen, oder halben Rohst, sondern einzele Fuder pochet, der soll zu einem Fuder oder Hüle, zweene Groschen Zinß geben.

Do auch die Mühlherren ihre Mühlen zufallen ließen, oder die aufgenommene Pochwerg nicht bauen wolten, der man doch zur Nothdurfft bedürffte, und Leute vorhanden wehren, die dieselben bauen, und wiederumb zu Nuz des Bergkwerchs zurichten wolten, Auf diesen Fall soll der Bergk-Meister denselbigen Mühlherren eine Zeit, darinnen sie dieselbigen Pochwerg bauen, und wiederumb zurichten sollen, sezzen, und ahnzeigen, nemlich Ein virtel Jahr, Und so alsdann dieselbigen sich in benanter Zeit zum bauen nicht rüsten, oder zum wenigsten die Mühlstädt räumen, Gräben machen, und den Vorrath darzu vohrschaffen würden, soll der Bergk-Meister dieselbigen, nach ausgang der Zeit, andern vorleihen.

Der XX. Artickel.

Zwitter zu verkauffen, frey zu sein oder nicht.

Welche nicht eigene Pochwerg haben, oder sonsten nicht vermögens sein, Ihre gewonnene Zwitter für zuführen, und aufzuarbeiten, denselben soll hiermit gnädigst zugelassen sein, ihre Zwitter andern zuverkauffen, Da aber einer Graupen, Affter, Schlamm für der Mühlen liegen hette, das soll er nicht macht haben zu verkauffen, sondern soll den Mühlen folgen, darmit auch aller Argwohn und Untreu vorkommen und verhütt möcht werden, so soll der keiner, weder heimlich noch öffentlich sich unterstehen, ohne Vorwissen und Vergünstigung des Bergk-Meisters, Zyn-Stein zu kauffen, oder zu verkauffen, bei unserer ernsten Straffe.

Der XXI. Artickel.

Der Mühl-Meister Ambt und Befehlich, auch von wehm sie auffgenommen sollen werden.

Alle Mühl-Meister sollen durch die Gewergken ahngenommen, und durch den Bergk-Meister bestätigt werden.

Und soll ein ieder Mühl-Meister, wie bißhero bräuchlich, frühe umb vier Uhr ahnfahren, und zu Abend wiederumb umb Sieben Uhr mit seinen Jungen ausfahren, und Schicht machen, und zu iederzeit fleissige auffachtunge haben, daß die Zwitter zu Nuzz, nicht zu grob noch zu klein gepochet, die Gezeuge rüstig gehalten, fleissig geschleimet, und der Stein rein ausgefangen, und da es die Noth erfordert, gebrännt, damit gut Zyn gemacht, auch nichts in der Trüb oder Schlamm hinweg gehen lassen, sondern alles getreulich und fleissig zu raht

halten, So aber Unfleiß befunden, sollen sie darumb gestrafft werden, und man soll keinem Mühlmeister wöchentlich über einen halben Gulden zu Lohn geben.

Der XXII. Artickel.

Das kein Gewergk dem andern, seine Mühl-Meister noch Arbeiter abspännig machen soll.

Es soll auch kein Gewergk, Schicht-Meister oder Factor, den andern seine Schmelzer, Mühl-Meister, Jungen oder Arbeiter, abspännig machen, oder Gelübnuß geben, sondern sollen zu gebührlicher Zeit abkehren, Do aber einer oder mehr hinterkommen, sollen dieselbigen gestrafft werden.

Der XXIII. Artickel.

Daß den Gewergken das Schmelzen frey sein soll.

Und dieweil wihr den Gewergken eigene Hütten zu bauen, gnädigst zugelassen, so wollen wir auch, daß alle denjenigen die nicht Hütten haben, ihres gefallens, bei wehm sie es gelüstet, zu schmelzen frei stehen soll, und da einer einmahl oder mehr in einer Hütten geschmeltzt, und Uhrsachen anzuziehen hat, daß es ihm ungeweigert gestatt soll werden. Auch soll niemands durch lübnuß, Geschenck, oder andere Weege, in die Hütten zu ziehen gemüssiget oder gedrun-gen werden, bei Straff.

Allen Gewergken, die auf unserm Zyn Bergkweg Zyn-Stein erbauen, soll auch frey stehen, denselben ihren gemachten Zyn-Stein, einen Schmelzer ihres gefallens schmelzen zu lassen, und soll keiner an einen Schmelzer gebunden sein.

Der XXIV. Artickel.

Von Hütten in Gemein.

Die Schmelzhütten zum Zin, welche wir aus sondern Gnaden den Gewergken dieselbe für sich selbst, und zu ihrem besten zu bauen, gnädigst hiermit zugelassen haben, Die sollen ihre Oefen, Heerde, Geblåse, Formen, Essen oder Glocken, wie man es nennt, mit allem Fleiß zurichten, damit den Gewercken, so darinnen schmelzen, derhalb kein Schaden oder Nachtheil erwachse. Und sollen die Schmelzer, welche denn zu ihrer Arbeit allwege mit Ayden ahngenommen sollen werden, aufs fleissigste aufsehen, daß durch sie, und andere Hütten-Arbeiter, treulich und ohne gefårde gehandelt, und wo sie in der Hütten an obgemeldten Stücken, Gebäuhden und andern, mangel spühren, darauß den Gewergken Schaden erfolgen möchte, das sollen sie den Ambtleuten bei ihren Pflichten anzeigen, Die sollen förder mit den Hüttenherren schaffen und gebieten, daß es gewandelt werde.

Auch soll sich kein Schmelzer unterstehen, mit Schmelzen ahnzulassen, es bringe denn ihme derjenige so schmelzen will, zuvorn von unserm verordneten Zehendner ein Zeichen oder Zettul. Welcher Schmelzer darüber schmelzen wird, der soll von unserm Hauptman, Vorwalter, oder Berg-Meister ernstlich gestrafft werden.

Der XXV. Artickel.

Wie sich die Schmelzer mit ihrer Arbeit halten sollen,
und von ihrem Lohn.

Wenn die Gewergken Zinstein in die Hütten bringen, so soll der Schmelzer, ehe er denn schmelzt, mit fleiß sehen, ob er rein, und zum schmelzen tüchtig gemacht sei, und so er findet, daß der Zinstein nicht rein gnug, Kieß, Eisenmahl und andere Wildigkeit hat, so soll er bei seinen pflichten solches ernstlich dem Bergk-Meister und Geschwornen ahnzeigen, die ihn dann besichtigen sollen, folgend dem Mühlmeister und Vohrsteher, oder den Gewergken selbst vermelden, und denselben Stein nicht eher schmelzen, er seie dann gebrant, und so viel immer möglich, rein und rechtschaffen gemacht, damit unserm Bergkwerge aus Nachlässigkeit nicht in dehme zu schaden oder Nachtheil gehandelt werde. Welcher Schmelzer aber darüber und darwider, aus unfleiß oder unverstand, unreinen Zinstein, der da nicht tüchtig, schmelzen, und darauß den Gewergken fleckicht, dörnicht, oder hart Zin machen und ausgiessen würde, der soll den Schaden oder Abgang, so ihnen derhalben erfolget, nach erkántnueß unser darzu verordneten Ambtleute, zu erstatten geweisert werden.

Die Zin-Schmelzer sollen das Gebläs also richten und führen, und des Ofens warten, damit der kleine Zinstein nicht oben ausstiebe, und die armen Gewergken, so den Zin-Stein mit schwerer Darlage und Mühe erbauet, nichts im Winde verlieren.

Die Gewergken sollen einem Schmelzer von einem Ofen Tag und Nacht zu lohn geben, Dreizehen kleine Groschen, Als nemlich: dem Meister Sechs Groschen, dem Knechte Drei Groschen, dem Jungen Zweene Groschen, und Zweene Groschen Biergeld. Doch daß der Schmelzer seinen Knecht und Jungen stets bei sich habe. Würde er aber einen Tag alleine, oder die Nacht alleine Zwölf Stunden schmelzen, so soll man ihm Sieben Groschen geben. Da aber ein Schmelzer zwo Stunden zuvorn Schicht machen würde, soll ihm nichts desto weniger das Lohn für voll folgen, Dergleichen so der Schmelzer zwo Stunden über die Schicht länger sezen würde, soll man ihme auch nichts hernach geben.

Der XXVI. Artickel.

Wie das Zien ins Brennhauß soll geantworttet werden.

Alle Gewergken sollen ihr Zien ins Brennhauß dem Gieß-Meister überantwortten, die er alda aufs näue gattern, giessen, und was rein und gut befunden, das soll er, wie gebühlich zeichnen, Was aber nicht rein ist, das soll ungezeichnet bleiben. Auch soll der Gießmeister die Ziene recht nach dem Altenbergischen Gewicht und Centner wägen und einschlagen, damit niemand, weder die Käuffer noch Verkäuffer bevortheitet, oder betrogen werden mögen. Und soll der Gieß-Meister alle Wochen dem Zehendner ein ordentlich Vorzeichnuß, wie viel ein ieder Gewergk dieselbige Woche Zien ins Brennhauß geantworttet, zustellen, damit der Zehendner unsern gebührenden Zehenden einbringen, und Uns, noch den Gewergken nichts veruntrauet werden könne.

Der XXVII. Artickel.

Wie sich die Gewergken mit den Händlern des Zien-Kauffs vergleichen sollen.

Nachdem auch aus unvernögen, die Gewergken etliche Händler bitlichen vermocht, daß sie ihn ihre Zien auf eine Zeitlang umb ein Summa Geldes abgekauft, und ein statlich Geld darauf geliehen, Vernöge und innhalts eines sonderlichen aufgerichteten, durch Uns bestätigten Vortrags, So anno 1566. datiert, Solcher Vertrag soll in allen Puncten und Artickeln unverrücket von beiden Theilen, den Händlern und Gewergken stet, fest und unverbrüchlich gehalten, und nachgelebet werden.

Es sollen alle diejenigen, so von Vorlegern Geld auf Zien aufheben und entlehen, auf bestimmte und verfllossene Fristen unverzüglich zahlen. Do aber die Verleger derhalben gegen unserm Bergk-Meister klaghaftig würden, Alßdann soll er, ungeacht ihrer Ausflucht und Behelff, zu ihrer Haab und Gut schleunig verhelffen, Und im Fall, so man sich an ihrem Gutt nicht erhohlen könnte, soll man sich auch an ihre Person zu halten haben.

Werden Gewergken mehr denn von einem Verleger, auch mehr denn von einer Zechen Geld empfahen und entlehen, und darnach in der Zahlunge, sich der Ausflucht und behelff gebrauchen, und sagen, das Zien wehre nicht mit des, sondern mit eines Andern Geld erbauet, u. gemacht, Oder der Verläger hett ihm nicht auf diese, sondern auf eine andere Zeche geliehen, An solche und dergleichen Behelff soll sich unser Bergk-Meister nicht kehren, sondern allewege den Ersten oder Eltern Vorlegern, mit der Hülffe, vor die andern gehen lassen, ungeacht aller Verschreibung, so sie mit einander eingangen und aufgerichtet haben.

Der XXVIII. Artickel.

Von den Zeichen und Gemercken des Zyns, und Zyn-Schlakken.

Alles Zyn, so auf diesen unsern Gebirgen und Grunden gemacht wird, soll mit des Ampts Altenberg gewöhnlichen Zeichen nicht gezeichnet werden, es seie dann gar rein Zyn oder Kauffmans Gutt. Da sich aber der Schmelzer, so derhalben mit sonderlichem Eyde darzu verpflichtet sein soll, oder jemens anders unterstehen würde, das untüchtige geringe Zyn, so nicht Kauffmans Gutt, mit gedoppelten Zeichen zu zeichnen, der soll härtinglichen gestrafft werden.

Alle Gewergken, die in frembden Hütten schmelzen müssen, den soll ohne Wegerung der Hütten Herren gestattet werden, Ihre Schlakken zweymahl herwieder zu sezzten, und darnach die Affter-Schlakken, nach ihrem besten Nuzz zu sich zu nehmen und zu gebrauchen, und was im Abläutern in Sumpff fällt, soll der Hütten bleiben. Was aber für Gekräzz oder Aufkehricht im Schmelzen gemacht, soll den Gewergken allweg folgen.

Der XXIX. Artickel.

Guten Montag und Bierschichten nicht zu gestatten,
und von Hochzeiten.

Welcher Mühl- oder Bergk-Arbeiter guten Montag, oder sonst in der Wochen Bier-Schichten machen wird, den soll man die Woche vollends ausfeiern lassen, oder ablegen. Welcher Steiger oder Mühl-Meister solchen muhtwilligen feiren, das ohne ehrliche und nohtwendige Ursachen geschicht, mit Aufhebung der Schichten nachhängen, und unahngezeigt wird hingehen lassen, Den soll der Bergk-Meister seines Diensts entsezzen.

Und dieweil auch den Gewergken, und dem Bergkwerg zu schaden, der Hochzeit halben, viel Vorsäumung der Arbeit geschicht, So ordnen wir, daß fürderhin alle Hochzeiten, unter Bergkleuten, auf den Sonntag ahngestalt, und do ein Steiger und Arbeiter derhalben seine Arbeit versäumen würde, dem soll dieselbe Schicht aufgehoben und nicht nachgelassen werden. Hiermit soll auch ernstlichen verboten sein, weder in Zechen, Häusern, Mühlen, Schmidten und andern Ohrten zum Bergkwerg gehörende, Bier oder Wein zu schencken, bey Straffe.

Der XXX. Artickel.

Von Seiffen Arbeitern.

Alle diejenigen, so in Seiffen arbeiten, die sollen des Montags dergleichen alle Tage die Wochen über an ihre Arbeit gehen, frühe wenn die Sonne aufgehet,

den ganzen Tag biß zum Niedergang der Sonne daran beharren, und allererst am Sonnabend umb Zehen Uhr von der Seiffen Arbeit gehen.

Und sollen die Seiffner dahin gehalten werden, daß sie ihren Zyn-Stein an dem Ohrt schmelzen, dahin sie mit dem Vorleihen gehören, auf daß uns an unserm Zehenden und Gebühr nichts entwendet werden möge.

Man soll auch forthin den Seiffnern nicht eine Meil Weges Feld, wie vor Alters geschehen, vorleihen, sondern gemerck und Mahl-Steine sezzen, wiefern sich einer seines Seiffens gebrauchen soll.

Da sich auch zutrüge, daß wir zu Nohtdurfft des Bergkwerchs, das Wasser und die Erb-Flüsse zu nuzzern und nötigern Dingen brauchen könten, alßdenn sollen die Seiffner zu weichen, oder still zu halten schuldig sein; Das Wasser nicht hindern, derhalben sollen auch die Erb-Flüsse den Seiffnern nicht erblichen verliehen werden.

Der XXXI. Artickel.

Von Theilung der Zwitter.

Alle die Gewerkken so Zwitter erbauen in einer Zechen, sollen dieselben auch, zu verhütung Zanks, Haders und allerlei verfortheilunge, so viel möglich, und ihre Gelegenheit leiden will, in einem Pochwerg aufbereiten, welches dann unsers Erachtens, den Gewerkken nüz und förderlich sein solle.

Welche Gewerkken aber von einer Zechen ihre gewonnene Zwitter auch in einem Puchwerg nicht aufbereiten könten, die sollen Macht und Gewalt haben, die Zwitter auf der Halden, iedem Gewerkken seinen Ahntheil, nach Ahnzahl seiner Berg Theil, so er in denselbigen Zechen hat, nach dem Kübel, oder wie es sich am besten schikken will, zuzutheilen, und sonderlich zu stürzen.

Die Steiger sollen bey ihren Pflichten gute achtung darauf geben, daß im theilen kein Gewergke befortheilet werde, und die Arbeiter oder Knechte, denen das theilen befohlen, sollen durch unsern Bergk-Meister sonderlich darzu vereidet werden.

Würde sich ein Zwittertheiler mit Gaben, oder sonsten bewegen lassen, ungleich oder untreu darinnen zu handeln, Alsdenn sollen der Theiler, und der Jenige, so ihn zur Untreu veruhrsacht, nach befindung der Untreu, härtinglich und peinlich gestrafft werden.

Hiermit wollen wir auch ernstlich verboten haben, weder Steigern, Arbeitern, Schmelzern und Mühlsteigern, einigerlei Lübnuß zu geben, Sondern ein ieder soll sich an seinem geordneten Lohn begnügen lassen, Und soll auf diese Wege keiner dem Andern seine Arbeiter, wie die sein mögen, nicht abspännig

machen, Würde aber ein Steiger, oder Mühl-Meister und Arbeiter nicht aufrichtiger Weise abkehren, der soll bey Straff auf unsern Gründen nicht weiter gefördert werden.

Der XXXII. Artickel.

Von dem Vormessen.

Dieweil die Zwitter auf diesen unsern Gebirgen und Gründen nicht allein Stokkweis, sondern auch ganghafftig befunden werden, und vorliehen, So soll sich unser Bergk-Meister im Vormessen derselben auff Gängen, allgestalt und maassen, wie auf unsern Silber Bergkweg üblich, und dieselbe unser Ordnung davon sagt, verhalten.

Und man soll dem Bergk-Meister von einer Fundgruben, dergleichen von einer Maassen von ieglichem Ein Gulden zu vermessen, und den Geschwornen Zwölff Groschen.

Trüge sich zu, daß ein Stokk oder Flötz Zwitter ahntroffen, und entblöst würde, so soll unser Bergk-Meister auf diesen Fall, gevierdte Maassen vormessen, als auf eine Fundgrube Acht und Zwanzig Lachter, und auf iede Maaß Vierzehn Lachter.

Do aber der Erste Funder nicht Kübel und Seil einwerffen, auch nicht vormessen wolt lassen, und damit diejenigen so nach ihm belehend, derhalben nicht gefehrd möcht werden, So soll der Bergk-Meister auf die Weege, ihm das Vormessen aufzulegen, Macht und Gewalt haben.

Der XXXIII. Artickel.

Von der Marscheider Ambt.

Der Marscheider soll sich nicht unterstehen, ohn des Bergk-Meisters Vorwissen, iemands zu Marscheiden, und da man sein bedarff, soll er sich mit Vorwissen des Bergk-Meisters, den Gergkern zum besten, gutwillig gebrauchen lassen, und dem Schichtmeister ordentlich Vorzeichnuß zustellen, und alsdenn in beisein der Geschwornen, und beider Part Schichtmeister und Steiger die Stufen schlagen, und sich an gebühlicher Besoldung begnügen lassen, Do er aber die Gergkern übersezzen wolt, soll es auf des Bergkmeisters und Geschwornen Erkantniß und ermäßigung stehen.

Und soll der Marscheider die führung auf den Gängen oder Klüfften, wie auf Silbergängen, am Saum oder Sohlband des Gangs, im hangenden oder Liegenden ahnhalten, und den Gang im Mittel frei stehen lassen.

Der XXXIV. Artickel.

Von Kiesen, der Zwitter Gänge.

Und da sichs begeben, daß sich die Gänge in Zwey, Drey, Vier oder mehr Trümmer theilen würden, und ein Keilbergs, oder Sohlbergs, sich Zwischen die Trümmer legten, und derhalben in Anhaltung der Vierung, Hader entstünde, so soll dem Eltisten allwege frei stehen, ein Trum, darauf sie ihre Vierung nehmen, und ahnhalten wollen, anzunehmen und zu kiesen, doch so fern daß es augenscheinlich erweist, und erkant, daß dasselbige ein Thrum, von ihrem belehten Gange sey.

Und da ein Gewergkschafft auf diesem Fall, ein Thrum kiesen, und ahnnehmen würde, so soll dasselbige Thrum in gegenwart des Bergkmeisters vorstufft, und ins Bergkbuch vorleibet werden, Es sollen auch dieselbigen Gewergken, dasselbige gekohrene Thrum, ihre Vierunge, vermöge ihres Alters darmit zu erlangen, alleweg zu erweisen, nach Bergläufftigem Brauch, schuldig sein.

Es soll keinem keine Vierung zu erkant werden, er komme dann mit seinem belehten Gange, wie gebräuchlich zu den Jüngern.

Welche auch das Alter, und darmit die Führung auf andern erlangen wollen, den soll der Berg-Meister ohne groß wichtige nöthige Ursachen, zu ihren Gebäuden keine Frist geben.

Der XXXV. Artickel.

Wie es mit den Steuern geben, und Abrechnung derselben soll gehalten werden.

Legen Zechen für einen Stolln, da man Wasser oder ander Ehehafften nothhalben nicht bauen könnte, den mag der Bergkmeister, zu förderung der Bergkwerge und des Zehenden, eine gleichmäßige Steuer auferlegen, dergestalt, daß die Zechen, so zu obberührtem Stolln Steuer geben, demselbigen Stolln, so er in die Maassen kömmt, die Steuer an dem vierdten Pfennig abrechnen.

Und da ein Stolln eine statliche Steuer hette, und nicht schleunig bauen wolte, Alßdann soll ihme der Bergkmeister aufferlegen, den Stolln förderlich zu treiben, damit die Zechen nicht allein den Stolln zu treiben gemüssiget werden.

Welcher Vohrsteher der Zechen, zur Rechnung die vorschriebene und vorsessene Steuer nicht einmahnen und einbringen wird, der solche Steuer von seinem Geld zu erleget, gewaiset werden, Oder ie zum wenigsten umb dieselbige Steuer, zum Felde klagen; Und da die Steuer zur Rechnung nicht gefiele, so soll dasselbige Lehen ferner zur Steuer nicht verschrieben werden.

Der XXXVI. Artickel.

Von dem Vormessen.

Alle und iede Vohrsteher und Lehen Träger der Zechen, sollen alle Quartal die Lehen oder Zechen, darauf man nicht ahngeschnitten hat, sonderlich vor recessen, Ein Register der Einnahm und Ausgab, so das Quartal über drauf gegangen, bey dem Bergk-Meister einlegen, damit sich die Gewergken, zu der Nohtdurfft darauß zu erkundigen haben, Und sollen alle die Jenigen, die hierinnen säumig und ungehorsam befunden werden, von iedem Quartal Fünff Gulden zur Straff geben, und was das Alter zu erhalten ahntrifft, soll es nach unser Ordnung auf dem Silber Bergkweg gehalten werden.

Der XXXVII. Artickel.

Von den Stölln.

Ein ieglicher Erbstolln, der seine Gerechtigkeit erlangen und haben will, der soll seine gebührliche Erbteuffe, als Zehend halb Lachter seiger gerade vom Rasen einbringen, und so er in die Erb-Schächte verschlägt, und seine Gerinne darüber bringet, soll ihme der Neunde Kübel unwegerlich gestürzt werden. Es soll kein Stolln den andern enterben, Er komme dann Sieben Lachter, oder aufs genaueste Siebend halb Lachter seiger gerade unter eim andern Stolln ein.

Es sollen auch die Steiger gute achtung darauff geben, und den Arbeitern treulich befehlen, und darzu verEiden lassen, daß den Stöllnern das Neundte ohne Abgang von gleichen Zwittern, wie die brechen und gehauen werden, ohn alle gefahr gestürzt werden.

Trifft ein Stolln Zwitter, und hette seine gebürliche Erbteuffe nicht, als: Zehendhalb Lachter seiger gerade, alßdann sollen die Maassen die Wahl haben, die gewonnenen Zwitter zu sich zu nehmen, Sie sollen aber den Stöllnern auf diesem Fall die Unkost, so die Zwitter zu gewinnen gestanden, zu erlegen schuldig sein.

Trifft der Stolln Zwitter, nach erlangung der Erbteuffe, die sollen ihm folgen und bleiben, und der Stolln mag dieselbigen Zwitter Fünff Viertel eines Lachters von der Wasser-Seige auf, biß an die Firste, und eine halbe Lachter in die Weite hauen und zu sich nehmen.

Und soll auch hiermit den Stöllnern ernstlichen verboten sein, der Zwitter oder ander Vorthail halben, einigerlei Gesprenge in Stölln zu machen, es geschehe dann aus Uhrsachen, die Bergk-Meister und Geschworne für gnugsam achten und erkennen.

Alles anders, was sich der Stollen halben sonst zutragen wird, soll nach unser Ordnung und Gebrauch auf dem Silber Bergkweg entschieden, gehalten und geweisert werden.

Der XXXVIII. Artickel.

Wie man sich in fürfallenden Zwiespalten halten soll.

Alle fürfallende Irrthumb und Zwiespalt, so auf diesem unserem Bergwerke fürstoßen, sollen erstlichen an unsern Bergkmeister gelangen, der soll beneben den Geschwornen sich derselbigen Gelegenheit und Umstände, mit fleissiger Befahrung und Besichtigung wohl erkunden, und alßdann die vermöge dieser unser Ordnung, und nach Bergkläufftigem Brauch vortragen und weisen.

Da es aber die Parthen abschlügen, so soll er es an unsern Hauptmann oder Vorwalter weisen, Alßdann soll unser Hauptman, Vorwalter und Bergkmeister die Partheien erstlich in der Güte zu vortragen, sich befleissigen, do aber die Güte entstehet, die streitigen Parten, mit beiderseits Willen zu rechtlichem Austrag weisen und vorfassen.

Und was also für Sachen an das Recht kommen, die sollen vermöge und innhalts des Processes, so in unser Silber Bergk Ordnung derhalben aufgericht, gehandelt und ausgeführt werden.

Da auch ein Theil das andere, über Bergkmeister und Geschwornen weisung zu nothrecht dringen würde, So soll das verlustige Theil, dem gewinnenden den Unkosten, darein es ihn unbilliger weise geführt, zu erstatten geweist werden, und darzu nach gelegenheit der Person und sachen, auf fürgehende der Obrigkeit gebührlich Erkantnuß und Mäßigung, gestrafft werden.

Der XXXIX. Artickel.

So Gänge und Klüffte überfahren werden.

Würden Gänge, Stöck, Klüffte oder Flötze in Stöllen, Schächten, oder andern Oertern, überfahren und verschroten, mit denselben soll es unser Silber Bergk Ordnung gemäß gehalten werden, doch soll der Bergk-Meister in solchen und dergleichen Fällen gute achtung haben, daß er andern verliehenen Gängen und Maaßen, in ihrer Vierung zu schaden nichts verleihe.

Der XL. Artickel.

Von Frist geben.

Würde der Bergkmeister befinden, daß einer seine Zechen Wassers halben, oder aus andern wichtigen Uhrsachen, nicht bauen könte, so mag er ihme nach erforderung der Noth, eine Zeitlang frist geben, doch das der Gebrauch unserer Ordnung des Silber Bergkwerchs gehalten werde.

Der XLI. Artickel.

Von Kummer und Verboten.

Würde bei unserm Bergk-Meister Kummer und Verbot zu Zwitter-Zechen, Mühlen, Zyn, und Bergk Theilen gesucht, da man auch nach geschehenen Kummer, klag anstellen, und Hülff begehren würde, darinnen soll sich der Bergkmeister nach dem Proceß, so derhalben unser Ordnung auf dem Silber Bergkwerch angehängt, richten.

Der XLII. Artickel.

Von Büchsen Pfennigen.

Es sollen durch unsern Ambts Vorwalter und Bergkmeister einer oder Zweene Eltisten zur Knappschaft Nothdurfft, und die Büchsen Pfennige, in wöchentlichen Anschnitt, zu erhaltung armer gebrechlicher, schadhafftiger Bergk-Arbeiter, einzunehmen, beställt, und mit Eyde darzu verpflichtet werden, Welche Gewergken oder Vorsteher aber, aus nachlassung unsers Bergk Meisters, wöchentlich nicht anschneiden, die sollen ihre Büchsen Pfennige zur Rechnung mit einander geben.

Der XLIII. Artickel.

Welcher gestalt der Bergk-Meister zu büßen hat.

Unser Bergk-Meister soll alle Sachen zum Berg-Werg gehörend von unsertwegen zu straffen Macht haben, nach üblichem Bergkwerchs gebrauch, und soll förder mit denselbigen Bussen, wie solches unsere Silber Bergk-Ordnung besagt, gehalten werden.

Der XLIV. Artickel.

Die Gericht mögen die Freveler auf den Gebürgen und Zechen ahntasten.

Und ob Sachen und Zwietracht, die dem Bergk-Meister zu straffen zu stünden, und an den Oehrtern, da der Bergk-Meister die Gerichte von unsert

wegen hette, sich zutrüge und begeben: Demnach sollen die Gerichts-Halter der freien Bergkstadt auf dem Altenberg, und diesen zu gehörenden Oehrtern, umb mehr Friedes und Gehorsams willen, Macht haben, die Freveler und Uebelthäter anzutasten und gefänglich ein zunehmen, solches dem Bergk-Meister anzuzeigen. So aber dieselbigen Sachen sollen abgetragen und gerechtfertiget werden, so soll der Bergk-Meister, wie vor berührt, die Rechtfertigung oder den Abtrag von unsertwegen thun und ahnnehmen. Es sollen auch die Gerichts Diener den Bergk-Meister in allen Sachen, darzu er ihr bedarff, gehorsam und gefolig seyn.

Der XLV. Artickel.

Von Fried und Freiheit aufn Gebirgen und andern Oehrtern.

Damit auch Friede und Ruhe an stellen und ohrten des Bergkwerchs desto baß erhalten werde, So wollen wir, daß in der Gruben, auf den Halden, in Zech-Häusern, Kawen, Bergmschmieden, Mühlen, Hütten, aufn Wegen und Straßen, sonderlich in der Zeit, da die Leute zu, und von ihrer Arbeit gehen, und allen andern ohrten zum Bergkwerch gehörende, Unser Freyheit, Friede und Sicherheit sein soll, also: daß der Jenige, welcher den andern aus Frevel oder Vergessenheit an berührten Ohrten, mit Wortten schänden und schmähen beleidigen würde, der soll eingenommen, und dem Bergkmeister ohne einige Nachlassung, Drey Gũlden zur Buße geben.

Würde aber einer den Andern mit mördlicher Wehr überlauffen, Blutrünstig schlagen und verwunden, der soll eingezogen, wohl verwahrt gehalten, und nach Gelegenheit der Vorwürckung, mit der Schärffe gestrafft werden.

Dergleichen soll es gehalten werden mit denen, so Gott unsern Herrn lästern, und sonsten unchristlicher Weise schelten und fluchen, dadurch den Gottfürchtigen, und sonderlich der Jugend, nicht gering Aergerniß gegeben wird. Hiermit wollen Wir auch Steigern, Schichtmeistern, Bergk- und Mühl Arbeitern, bei vermeidung unserer Ungnade, ernstlichen geboten haben, daß sie von stund an dieselbigen Uebertreter, es geschehe die Uebertretung mit Wortten, Schelten, Schmähen, oder lästern, ahnzeigen, oder würcklich zu Gefängnuß bringen wollen, auf daß Wir, oder unsere Ambtleute, von unsertwegen, gebürliche Straff an ihnen bekommen mögen.

Würde auch einer oder mehr, solches verschweigen, oder ahngeruffen nicht zugreifen, der oder dieselbigen, solcher gleicher Straff der Uebertretung, gewertig sein.

Der XLVI. Artickel.

Todschläger sollen auf diesen unsern Gebirgen nicht gelitten werden.

So einer in unsern freien Bergk-Stadt, dem Altenberge, und denselbigen zugehörigen Gebirgen, ohne Noth Wehre einen Todschlag thete, dehme soll der Altenberg und das Bergkwerge, ob auch gleich die Sachen vortragen würden, ewig verboten sein.

Der XLVII. Artickel.

Ob Arbeiter in der Gewergken Arbeit schaden nehmen.

Trüge sich zu, daß Arbeiter in der Gruben, oder an der Gewergken Arbeit, an Gliedmaßen, Arm oder Bein brechen, oder dergleichen Fällen Schaden nähmen, So soll dem Arbeiter von denselbigen Zechen, das Artztgeld und das Lohn Vier Wochen folgen.

Der XLVIII Artickel.

Die Zwitter Fuhr belangend.

Es sollen alle Schichtmeister, Steiger und Gewergken, mit allem Fleiß in achtung haben, und darauff sehen, daß die Fuhrleute nicht zu kleine Zwitter Thrumen haben, und dieselbigen auch ganz voll laden und führen, do sie aber einen oder mehr in deme verbrüchlichen befinden, denselben unserm Bergk-Meister zu straffen, unnachlässig ahnzeigen.

Der XLIX. Artickel.

Des Raths Schacht halben.

Wir wollen auch hiermit ernstlichen geordnet haben, daß ein ieder verordneter Schichtmeister des Rath-Schachts, aller seiner Einnahm und Ausgab, alle Quartal vor unsern Ambtleuten richtige Rechnung thun soll, und jedes mahl davon eine wahre Abschrift ins Amt einlegen, Hiermit sich unsere Ambtleute, auch die Gewergken selbst, iederzeit zur Nothdurfft darauß erkunden können.

Es soll auch hinfort auf gedachtem Rath-Schacht durch desselben Schichtmeister, ohne bewust unsers Amts Vorwalters und Bergk-Meisters, gantz und gar nichts ausgehen werden, Hiermit bißhero viel unnötiger aufgewandter Unkosten, abgeschnitten und verbleiben mögen; Da aber der Schichtmeister sich in deme verbrüchlichen würde erfinden lassen, soll er deßwegen mit Ernst gestrafft werden.

Folgen die Eide.

I.

Des Bergk-Meisters Eidt.

Ich N. schwere dem Churfürsten zu Sachßen, und Burggrafen zu Magdeburg ꝛ. Meinem gnädigsten Herrn, und an stadt Seiner Churfürstlichen Gnaden, Ambts Vorwaltern, so ieder Zeit von Seiner Churfl. Gnaden, anhero aufm Altenberg verordnet worden, getreu und gewertig zu sein, Seiner Churfürstl. Gnaden Nuzz und frommen zu fördern, Schaden und Nachtheil zu wenden, auch das Bergkmeister Ambt, vermöge der Bergk-Ordnung, treulich und fleissig zu fördern, ob derselben Seiner Churfl. Gnaden Bergk-Ordnung, auch den aufgerichteten bestätigten Zyn Kauff, mit ernstem Fleiß zu halten, iederman die Billigkeit zu verhelffen, und darob zu Handhaben, Und was mir darinnen aufgelegt ist, selber zu verbringen, so viel ichs verstehe, und mit möglich ist, darinnen nichts anzusehen, weder Freundschaft, Feindschaft, oder Gabe, auch keines Genuß zu gebrauchen, dann was mir von Seiner Churfürstl. Gnaden zugelassen wird, und alles anders zu thun, was einen getreuen Amptmann und Diener gebührt, Als mir Gott helffe.

II.

Der Geschwornen Eidt.

Ich N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen, und Burggrafen zu Magdeburg ꝛ. meinem gnädigsten Herrn, und an stat Seiner Churfl. Gnaden Ambts Vorwaltern, so iederzeit von seiner Churfürstl. Gnaden anhero aufn Altenberg verordnet worden, getreu und gewertig zu sein, S. Churfürstl. Gnaden und gemeines Bergkwerchs bestes zu fördern, Schaden treulich und fleissig zu warnen und wenden, Hochgedachtes meines gnädigsten Herrn Ordnung, und iedesmahls bestätigten Zyn-Kauff, festiglich Hand zu haben, wo ich die übergangen befinde, zu warnen und ahnzusagen, die auch unvorbrüchlich nach meinem höchsten Vermögen, selber zu halten: In dem allen keinen Nutz oder Genuß, dann der mir in S. Churfürstl. Gnad. Ordnung zugelassen ist, zugewarten, Mich von dem keinen Nuzz oder Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft, bewegen zu lassen, Als mir Gott helffe.

III.

Gegenschreibers und Bergkschreibers Eidt.

Ich N. schwere dem Churf. zu Sachsen, und Burggrafen zu Magdeburg ꝛ. meinem gnädigsten Herrn, und an stat Seinr Churfürstl. Gnaden Ambts Vorwaltern, so iederzeit von Seiner Churf. Gnaden anhero aufn Altenberg verordnet

werden, getreu und gewertig zu sein, S. Churf. Gnaden. und gemeines Bergkwerchs bestes, treulich und fleißig zu fördern, Schaden zu warnen und abzuwenden, mein Amt treulich zu versehen, Hochgedachtes meines gnedigsten Herrns Ordnung festiglich zu halten, wo ich die übergangen befinde, zu warnen und anzusagen, iederman, was mir aus krafft meines Ambts gebühret, zu leisten, darinnen keines andern Nuzzes oder genusses, dann der mir zugelassen und geordnet ist, zugewarten, mich darwieder keinerlei Nuz, Gabe, Gunst, Freundschaftt oder Feindschaftt bewegen zu lassen, sondern will solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich, und ungefährlich, Als mir Gott helffe.

IV.

Schichtmeister, Steiger und Mühlmeister Eydt.

Ich N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen, und Burggrafen zu Magdeburg ꝛ. meinem gnädigsten Herrn, und an stat Seinr Churfl. Gnaden Ambts Vorwaltern, so iederzeit von S. Churfl. Gnaden aufn Altenberg verordnet werden, getreu und gewertig zu sein, Seinr Churfl. Gnaden, und gemeines Bergkwerchs bestes, treulich zu fördern, Schaden zu warnen und abzuwenden, und meinem Amt, so mir befohlen ist, und sonderlich meinen Gwerkgken, getreulich fürzustehen, alles, darmit ich ihren Nuzz mit recht steigern und erzeugen mag, aufs höchste zu befleissigen, keinerlei zu thun, oder zu verhängen, das meinen Gwerkgken zu schaden oder Nachtheil reichen mag, Mich allenthalben Hochgedachtes meines gnädigsten Herrn Ordnung unverbrüchlich zu halten, wo ich die übergangen befinde, zu warnen, und anzusagen, keines Genuß oder Nuzzes, dann der mir in S. Churfl. Gnaden Ordnung zugelassen ist, in deme allen zugewarten, mich wieder diß alles keinen Nuzz, Gabe, Gunst, Freundschaftt oder Feindschaftt, bewegen zu lassen, Sondern will solches nach meinem höchsten Vermögen halten, alles getreulich und ungefehrlich, Als mir Gott helffe.

V.

Flöß Meister Eydt.

Ich N. schwere, daß ich dem Churfürsten zu Sachsen ꝛ. meinem gnädigsten Herrn treu und gewertig sein will, ihrer Churfl. Gnaden gemeines Bergkwerchs, und der Gwerkgken bestes fördern, meinen Dienst mit Flößen, guter stück Zyn ausgiessen, wagen, und allen andern, meinem Flößmeister Amtt zugehörend, treulich ausrichten, zu mehrer S. Churfl. Gnaden Zehenden, und der Gwerkgken Nuzz, mit meiner Arbeit und sonsten, höchsten Fleiß fürwenden, darinn gar keine Gefahr üben, oder iemandes zu über, wissentlich vorhängen, Hochgedachtes meines gnädigsten Herrn Ordnung in allem, daß mir darinnen zu thun eingebunden, festiglich halten, keines Nuzzes oder Genusses, dann so viel mir zugelassen und geordnet ist, in dem allen gewarten, mich auch keinerlei

Nuzz, Gab, Gunst, Freundschaftt oder Feindschaftt, darumb bewegen lassen, Sondern will solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und ungefährlich, Als mit Gott helffe.

VI.

Der Zwitter Theiler Eyd, und so viel das Neundte zu stürzzen antrifft.

Ich N. schwere dem Churf. zu Sachsen, und Burggrafen zu Magdeburg ꝛ. meinem gnädigsten Herrn, und an statt S. Churfl. Gnaden Ambts Vorwaltern und Bergkmeistern, so iederzeit von Seinr Churfl. Gnaden anhero aufn Altenbergk verordnet werden, getreu und gewertig zu sein, S. Churfl. Gnaden und gemeines Bergkwergs bestes, treulich zu fördern, schaden zu warnen und abzuwenden, und meinen Befehl, in theilung der Zwitter, einem ieden Gewergken, nach Anzahl der Bergktheile, so ein ieder in der Zeche hat, treulichen und ohn gefehrde auszurichten, Dergleichen auch in theilung des Neundten, mich unverdächtig, aufrichtig und treu zuverhalten, alles, darmit ich S. Churfl. Gnaden, und der bauenden Gewergken Nuzz, mit recht steigern und erzeugen mag, auf fleissigste nachzutrachten, keinerlei zu thun oder zu verhengen, das S. Churfl. Gnaden, und meinen Gewergken zu schaden gereichen mag, Mich allenthalben Hochgedachtes meines gnädigsten Herrn Ordnung unverbrüchlich zu halten, wo ich die übergangen befinde, dasselbe zu warnen und anzusagen, keines Genuß oder Nuzzes, dann der mir in S. Churfl. Gnaden Ordnung zugelassen ist, in dem allen zu gewarten, Mich wieder diß alles kein Nuzz, Gabe, Gunst, Freundschaftt, oder Feindschaftt bewegen zu lassen, sondern will solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und ohngefährde, Als mir Gott helffe.

VII.

Der Schmelzer Eydt.

Ich N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen, und Burggrafen zu Magdeburg ꝛ. meinem gnädigsten Herrn, und an stat S. Churfl. Gnaden Ambts Vorwaltern, so iederzeit von S. Churfl. Gnaden anhero aufn Altenbergk verordnet werden, getreu und gewertig zu sein, Seinr. Churfl. Gn. und gemeines Bergkwergs bestes zu fördern, und sonderlich meinen Dienst, mit Schmelzen, treulich, fleissig, gnug zu thun, Zu mehrung S. Churfl. Gnad. Zehenden, und der Gewergken Nuzz, mit meiner Arbeit besten Fleiß fürzuwenden, darinn gar kein Gefahr noch Betrug zu üben, oder iemands zu thun, wissentlich zu vorhengen, Hochgedachtes meines gnädigsten Herrn Ordnung, in allem, das mir darinnen zu thun eingebunden ist, festiglich zu halten, keines Nuzzes oder Genusses, denn so viel mir zugelassen und verordnet ist, in dem allen zugewarten, Mich auch keinerlei Nuzz, Gabe, Gunst, Freundschaftt, oder Feindschaftt davon bewegen zu lassen, Sondern will dem allen nach meinem höchsten vermögen gnug thun, getreulich und ungefährlich, Als mir Gott helffe.

Beschluß.

Wollen demnach, daß diese unsere Zyn Bergkwerchs Ordnung, in allen Stücken, Puncten und Artickeln, durchaus von männiglich stracks, fest und unvorbrüchlich soll gehalten, und derselben zuwieder nicht gehandelt werden, Würde sich aber hierüber iemands unterstehen, dieselbige muhtwillig zu verachten, oder etwas vorsätzlich aus Frevel und mit Gewalt darwieder vorzunehmen, zu handeln und zu verbrechen, Der oder dieselbigen sollen nach gelegenheit ihrer Vorwürckung, mit Gefängnues, ewiger Verweisung des Bergkwerchs, und unserer Lande, oder sonst am Leibe, ohne alle Gnade gestrafft werden. Wir behalten uns aber vor, diese unsere Ordnung, nach erforderung unser, und gemeines Bergkwerchs, oder auch der bauenden Gewergken Nothdurfft, veränderung der Zeit und Gelegenheit, und anderer bewegenden Ursachen, in einem oder mehr Artickeln zu verändern, zu vermindern, zu vermehren und zu verbessern, Zu Urkundt haben wir diese Zyn-Bergkwerchs Ordnung, umb mehrer Nachrichtung willen, öffentlich in Druck verfertigen lassen, und die Originalia, so unsern Bergk-Ambt-Leuten zugeschickt, mit unserm Secret besiegelt, und eigen Händen unterzeichnet. Geschehen in unser Stadt Dreßden, den Ersten Tag Maii, nach Christi unsers lieben Herrn und Erlösers Gebuhrt Ein Tausend Fünff Hundert und Acht und Sechzig.

Worterkklärung und verwendete Maße und Währung

Bierschichten	der Arbeitstag wird mit trinken über Tage verbracht
Flößen gattern	saigern des Rohzins flüssige Zinn mäanderförmig auf einer Werkbank vergossen
guter Montag	Fehlschicht am Montag nach einer Feier am Sonntag
Keilberg, oder Sohlberg	die zwischen zwei Trümmern liegende Gesteinsmasse
auf ein Schicht über Fünff Gúlden	Schicht hier ein Viertel der Grube oder 32 Kuxe
Weil Arbeit	Arbeit nach der regulären Arbeitsschicht
Altenberger Zentner	114 Leipziger Pfund = 53,30925 kg
Leipziger Pfund	467,625 Gramm
Fuder	16 Zentner
Húle	Hühle = Erztonne = 16 Zentner
kleine Groschen	3 kleine Groschen = 1 guter Groschen

bearbeitet, korrigiert und in Druck gesetzt:
Uwe Jaschik, Dresden, 2023